

1978	Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1978	Nr. 59
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 78	Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes und anderer Gesetze 707-6, 610-6-5, 707-9	1693
16. 10. 78	Berichtigung der Eichkostenordnung 7141-6-10	1704

Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften		1705

Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes und anderer Gesetze

Vom 30. Oktober 1978

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (BGBl. I S. 669) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhält die Nummer 2 die folgende Fassung:

„2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile minde-

stens 3 Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen“ durch die Worte „und die ausgebauten oder neu hergestellten Teile“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Investitionszulage beträgt 8,75 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.“

c) In Absatz 5 erhalten die Sätze 1 und 2 die folgende Fassung:

„Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstel-

lungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 bis 3 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen."

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. a) in einem im Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) — Rahmenplan — ausgewiesenen Schwerpunkort eines förderungsbedürftigen Gebiets eine Betriebsstätte errichtet oder erweitert wird; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,

b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine Betriebsstätte erweitert wird, die der Steuerpflichtige entweder vor dem 1. Januar 1977 errichtet oder erworben hatte oder nach dem 31. Dezember 1976 in einer Gemeinde errichtet oder erworben hat, die zum Zeitpunkt der Errichtung oder des Erwerbs als Schwerpunkort im Rahmenplan ausgewiesen war oder

c) im Zonenrandgebiet eine Betriebsstätte umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird,“.

bb) Hinter der Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. ein Investitionsvorhaben in einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs durchgeführt wird, die nicht nur geringfügig der Beherbergung dient und die sich in einem durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 bestimmten Fremdenverkehrsgebiet befindet; unter diesen Voraussetzungen sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebots einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt,“.

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 3 bis 8.

dd) Die neue Nummer 4 erhält die folgende Fassung:

„4. bei der Erweiterung einer Betriebsstätte oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen

Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebsstätte die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 vom Hundert erhöht wird oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden; hierbei zählt ein Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze; bei Fremdenverkehrsbetriebsstätten im Sinne der Nummer 2 wird auch eine Erhöhung der Bettenzahl um mindestens 20 vom Hundert als ausreichend angesehen,“.

b) In Satz 2 werden die Worte „Nummern 2, 4 und 7“ durch die Worte „Nummern 3, 5 und 8“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1 letzter Satzteil“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, wird auf Antrag für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile der Forschung oder Entwicklung dienen. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 500 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, und 7,5 vom Hundert der diesen Betrag übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. die Herstellungskosten von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Aus-

bauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen; dienen die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile nicht zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert, aber zu mehr als $33\frac{1}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung, so werden die Herstellungskosten zur Hälfte bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt."

bb) Die folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Anschaffungskosten von neuen abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht in laufenden Vergütungen bestehen, die vom zukünftigen Umsatz oder Gewinn oder einer ähnlichen ungewissen Größe abhängen, bis zur Höhe von 500 000 Deutsche Mark im Wirtschaftsjahr, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bescheinigt hat, daß die Wirtschaftsgüter bestimmt und geeignet sind, im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 Doppelbuchstabe bb und cc des Einkommensteuergesetzes zu dienen, und die Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben und keinen anderen Zwecken dienen; weitere Voraussetzung ist, daß der Veräußerer der Wirtschaftsgüter keine dem Erwerber nahestehende Person ist; § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes gilt sinngemäß.“

c) In Absatz 3 erhalten die Sätze 1 und 2 die folgende Fassung:

„Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen und Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen.“

5. § 4 a erhält die folgende Fassung:

„§ 4 a

Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung.

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird auf Antrag für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen im Bereich der Energieerzeugung oder -verteilung angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung ist, daß

1. die Anschaffung oder Herstellung im Zusammenhang steht mit der Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken, Wärmepumpenanlagen und Anlagen zur Verteilung der Wärme aus den bezeichneten Energieerzeugungsanlagen sowie von Heizwerken, die in einem Fernwärmenetz in Ergänzung zu Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen zur Deckung des Spitzenbedarfs der Heizleistung bestimmt sind,
2. der Steuerpflichtige nach dem 30. November 1974 die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat und
3. der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat; der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

Als Beginn der Herstellung gilt bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an diesen Wirtschaftsgütern der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt $7,5$ vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
 2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 gelten sinngemäß für Solar- und Windkraftanlagen, die ausschließlich der Strom- oder Wärmezeugung dienen sowie für Anlagen, die ausschließlich zur Rückgewinnung von Abwärme verwendet werden. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Anlagen keine selbständigen Wirtschaftsgüter sind.
- (4) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend."
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - bb) Der folgende Satz wird angefügt:
„In dem Antrag müssen die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.“
 - b) In Absatz 4 wird in Satz 2 das Wort „fällig“ durch das Wort „auszuzahlen“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Wortlaut vor der Nummer 1 werden hinter dem Wort „Wirtschaftsgüter“ die Worte „oder ausgebaute oder neu hergestellte Teile von Wirtschaftsgütern“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden in Buchstabe b hinter dem Wort „Wirtschaftsgüter“ die Worte „oder um ausgebaute oder neu hergestellte Teile von unbeweglichen Wirtschaftsgütern“ eingefügt und die Worte „zu mindestens 90 vom Hundert“ durch das Wort „ausschließlich“ ersetzt.
 - d) In Absatz 8 werden die Worte „nach den §§ 2, 4 a Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „nach den §§ 2, 4 Abs. 2 Nr. 3, § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

7. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1977 beginnt.

(2) Die §§ 1 und 2 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) sind weiter anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die nachweislich vor dem 19. Februar 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist. Satz 1 gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden mit der Maßgabe, daß die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an diesen Wirtschaftsgütern der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist.

(3) § 2 ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 1976 begonnen wird.

(4) § 4 a Abs. 1, 2 und 4 ist erstmals anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden sowie auf Ausbauten und Erweiterungen, die nach dem 31. Dezember 1974 beendet werden; abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 3 kann der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage für Ausbauten und Erweiterungen an Fernwärmenetzen, die in vor dem 1. Januar 1978 endenden Wirtschaftsjahren beendet worden sind, bis zum 30. September 1979 gestellt werden. § 4 a Abs. 3 ist erstmals auf Anlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 angeschafft oder hergestellt werden.

(5) § 4 b ist erstmals auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. November 1974 bestellt werden oder mit deren Herstellung nach dem 30. November 1974 begonnen wird und auf nachträgliche Herstellungsarbeiten anzuwenden, mit denen nach dem 30. November 1974 begonnen wird.

(6) § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist erstmals auf Anträge anzuwenden, für die die Antragsfrist nach dem 31. Dezember 1978 endet."

Artikel 2

Berlinförderungsgesetz

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält die Nummer 14 die folgende Fassung:
- „14. Zigaretten, Rauchtabak und Zigarren, soweit bei diesen Gegenständen nicht sämtliche zu ihrer Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen die Herstellung von gemischter Zigarreneinlage) einschließlich der zum Verkauf an Endverbraucher üblichen Verpackung in Berlin (West) ausgeführt werden;“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Zahl „14“ durch die Zahl „18“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „28“ ersetzt;
- bb) in Nummer 3 Buchstabe b wird die Zahl „56“ durch die Zahl „59“ ersetzt;
- cc) in Nummer 5 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; folgender Satz wird angefügt:
- „Das Entgelt oder Verrechnungsentgelt darf nach der Minderung für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1 höchstens 6,80 DM je Kilogramm, für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 höchstens 5,20 DM je Kilogramm betragen;“
- dd) in Nummer 7 werden die Zahl „65“ durch die Zahl „68“ und die Zahl „58“ durch die Zahl „62“ ersetzt;
- ee) in Nummer 8 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bei Gebäuden“ durch die Worte „bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind,“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut vor dem Doppelbuchstaben aa erhält die folgende Fassung:
- „für in Berlin (West) belegene unbewegliche Wirtschaftsgüter, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn sie
- a) im eigenen gewerblichen Betrieb mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar“.
- bb) In Buchstabe b werden vor den Worten „zu mehr als 80 vom Hundert“ die Worte „vom Steuerpflichtigen errichtet worden sind und mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:
- „Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können auch in Anspruch genommen werden
1. für Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Gebäuden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Teile des Gebäudes mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 erfüllen, und
2. für andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an in Berlin (West) belegenen Gebäuden, wenn die Gebäude mindestens 3 Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a erfüllen.
- Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesen Fällen nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau, für die Erweiterung oder für die anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind.“
- bb) Der folgende Satz wird angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 3 sind auf Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, entsprechend anzuwenden.“

d) Hinter dem Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können auch für nachträgliche Herstellungskosten in Anspruch genommen werden, die für Modernisierungsmaßnahmen an in Berlin (West) belegenen Gebäuden aufgewendet werden, wenn die Gebäude in einem Betrieb des Hotel- oder Gaststättengewerbes mindestens 3 Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten überwiegend der Beherbergung dienen. Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind Baumaßnahmen, durch die folgende Anlagen und Einrichtungen geschaffen oder umgestaltet werden:

1. Umbau bzw. Einbau nichttragender Trennwände
2. Kochräume mit Entlüftungsmöglichkeiten, Wasserzapfstelle und Spülbecken, Anschlußmöglichkeit für Kohle-, Gas- oder Elektroherd; entlüftbare Speisekammer oder entlüftbarer Speiseschrank; Kühlräume
3. neuzeitliche sanitäre Anlagen, auch je Zimmer (einschließlich Fertigbauweise)

4. ein eingerichtetes Bad oder eine eingerichtete Dusche sowie ein Waschbecken, auch je Zimmer
5. Fernseh- und Rundfunkantennenanlagen
6. Leitungen und Anschlüsse für Elektrizität, Gas und Wasser
7. Heizungs-, Warmwasser-, Klima- und Lüftungsanlagen (Be- und Entlüftung)
8. Fahrstuhlanlagen
9. Anschlüsse an die Kanalisation und die Wasserversorgung (Be- und Entwässerung)
10. Umbau bzw. Einbau von Fenstern und Türen
11. Maßnahmen, die ausschließlich zum Zweck des Wärme- und Lärmschutzes vorgenommen werden
12. Telefon- und Sprechanlagen sowie Notstromanlagen und Feuerschutzanlagen
13. Müllschlucker.

Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 sind auf Modernisierungsmaßnahmen an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, entsprechend anzuwenden."

- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
 - f) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „nach den Absätzen 1 und 3“ durch die Worte „nach den Absätzen 1, 3 und 4“ ersetzt.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem Absatz 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Investitionszulage für Investitionen in Berlin (West)“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden“ durch die Worte „Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind,“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten, Erweiterungen oder andere nachträgliche Herstellungsarbeiten vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesell-

schaft eine Investitionszulage gewährt wird.“

- cc) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Die Investitionszulage beträgt

 1. 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter und
 2. 12,5 vom Hundert der Herstellungskosten der im Kalenderjahr hergestellten abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgüter und der im Kalenderjahr beendeten Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern.“
- dd) Satz 4 erhält die folgende Fassung:

„Sie erhöht sich

 1. für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung
 - a) in einem Betrieb (einer Betriebsstätte)
 - aa) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen,
 - bb) der Energiewirtschaft einschließlich Fernheizwerke unmittelbar oder mittelbar der Erzeugung von Energie oder Wärme dienen,

auf 25 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
 - b) ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen, auf 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit diese den Betrag von 500 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, und auf 30 vom Hundert der diesen Betrag übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
 2. a) für unbewegliche Wirtschaftsgüter, die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd erfüllen,
 - b) aa) für Ausbauten und Erweiterungen an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung,
 - bb) für andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, wenn

die unbeweglichen Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten

die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd erfüllen,

auf 20 vom Hundert der Herstellungskosten."

c) In Absatz 2 erhält Satz 4 die folgende Fassung:

„Für abnutzbare unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wird die Investitionszulage nur gewährt, wenn

1. die unbeweglichen Wirtschaftsgüter in Berlin (West) errichtet werden und die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a erfüllen,

2. a) die Ausbauten oder Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden und die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung

b) die anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten an in Berlin (West) belegenen unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden und diese Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten

die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a oder Abs. 4 erfüllen."

d) In Absatz 3 erhalten die Sätze 1 und 2 die folgende Fassung:

„Die Investitionszulage kann bereits für im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „Ausbauten und Erweiterungen“ durch die Worte „Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „drei“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

cc) Der folgende Satz wird angefügt:

„In dem Antrag müssen die Wirtschaftsgüter, Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.“

f) In Absatz 6 wird in Satz 2 das Wort „fällig“ durch das Wort „auszuzahlen“ ersetzt.

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter dem Wort „soweit“ wird das Wort „bewegliche“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das gleiche gilt, soweit bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, Ausbauten, Erweiterungen oder anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten die nach Absatz 2 Satz 4 erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Der Anspruch auf die erhöhte Investitionszulage nach Absatz 1 Satz 4 erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit bei Wirtschaftsgütern, Ausbauten, Erweiterungen oder anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten die nach dieser Vorschrift erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; in diesen Fällen bleibt der Anspruch auf die Investitionszulage nach Absatz 1 Satz 3 unberührt, soweit bei den Wirtschaftsgütern, Ausbauten, Erweiterungen oder anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten die nach Absatz 2 erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz ausschließlich in Berlin (West) haben, ermäßigt sich vorbehaltlich des Satzes 2 die tarifliche Körperschaftsteuer (§ 23 Abs. 1 bis 6 und § 26 Abs. 6 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 entfällt, um 22,5 vom Hundert. Die tarifliche Körperschaftsteuer ermäßigt sich um 10 vom Hundert für Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 2, soweit die Einkünfte Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes aus Anteilen an Körperschaften oder Personenvereinigungen enthalten, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind.“

b) In Absatz 3 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Bei Steuerpflichtigen, die, ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 zu erfüllen, eine oder mehrere Betriebstätten eines Gewerbebetriebs in Berlin (West) unterhalten, in

denen während des Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 30 vom Hundert oder vorbehaltlich des Satzes 2 die tarifliche Körperschaftsteuer um 22,5 vom Hundert, soweit sie nach § 23 Nr. 2 auf Einkünfte aus diesen Betriebstätten entfällt."

5. In § 23 Nr. 4 Buchstabe a erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Zum Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Bezüge und Vorteile, die nachträglich für Zeiten gewährt werden, in denen eine Beschäftigung in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis vorgelegen hat oder die gleichzeitig mit einem anderen Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis von demselben Arbeitgeber oder aus derselben öffentlichen Kasse bezogen werden,“.

6. § 27 erhält die folgende Fassung:

„§ 27

Ermittlung der Teilbeträge
des verwendbaren Eigenkapitals
unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften

Hat sich die Körperschaftsteuer für Einkünfte aus Berlin (West) nach § 21 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 ermäßigt, gelten diese Einkünfte für die Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals in Höhe des Ermäßigungsbetrags als nicht mit Körperschaftsteuer belastete Vermögensmehrungen im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes. Um denselben Betrag gilt die Körperschaftsteuer, der die ermäßigt besteuerten Einkünfte unterliegen haben, als erhöht. Im übrigen gelten die Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes."

7. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Arbeitnehmer, denen Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zufließt (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a), erhalten unbeschadet der Steuererleichterungen nach den Vorschriften der §§ 21, 22 und 26 eine Vergünstigung durch Gewährung von Zulagen.“

- bb) In Satz 3 erhalten die Nummern 3, 4, 7 bis 9 die folgende Fassung:

- „3. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung,“
„4. Übergangsgeld nach den §§ 16 bis 16 f des Bundesversorgungsgesetzes,“
„7. Übergangsgeld während der Durchführung medizinischer und berufsför-

dernder Maßnahmen zur Rehabilitation aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,“

- „8. Unterhaltsgeld während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Bildung oder Übergangsgeld während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz,“

- „9. Übergangsgeld während einer Berufsförderungsmaßnahme nach § 26 a des Bundesversorgungsgesetzes,“.

- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Bemessungsgrundlage für die Zulage ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 der aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogene Arbeitslohn (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a) des Lohnabrechnungszeitraums,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 der auf einen Kalendertag entfallende Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums, der der Unterbrechung oder Einschränkung vorhergeht; hat das Dienstverhältnis erst im laufenden Lohnabrechnungszeitraum begonnen, so ist Bemessungsgrundlage für die Zulage der auf einen Kalendertag umgerechnete Arbeitslohn, der bei der für den Arbeitnehmer maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den Lohnabrechnungszeitraum ohne die Unterbrechung oder Einschränkung zu zahlen wäre. Arbeitslohn, der während der Unterbrechung oder Einschränkung zufließt, bleibt außer Betracht,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in Berlin (West) (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a), das den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründet (§§ 141 b, 141 c des Arbeitsförderungsgesetzes).

Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums sind der laufende Arbeitslohn, der für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird, und sonstige Bezüge, die in dem Lohnabrechnungszeitraum zufließen. Bezüge, von denen die Lohnsteuer nach den §§ 40 und 40 b des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben wird, und steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3 b des Einkommensteuergesetzes) bleiben außer Betracht.“

- c) Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

- d) Der neue Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags für jedes Kind des Arbeitnehmers, das auf seiner Lohnsteuerkarte oder auf einer

entsprechenden Bescheinigung für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum eingetragen ist. Der Kinderzuschlag beträgt 22 Deutsche Mark monatlich, 5 Deutsche Mark wöchentlich oder eine Deutsche Mark täglich für jedes Kind. Bei anderen als monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Zuschlag eine Deutsche Mark je Arbeitstag (Absatz 3 Satz 2).“

- e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Der Arbeitgeber hat die Zulagen zu errechnen; dabei ist der Zuschlag für ein Kind des Arbeitnehmers (Absatz 4) nur zu berücksichtigen, wenn das Kind auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitnehmers für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum eingetragen ist. Wird der Steuerabzug nach der Steuerklasse IV durchgeführt, ermäßigen sich die in Absatz 4 genannten Beträge des Kinderzuschlags auf die Hälfte.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Er hat sie“ durch die Worte „Der Arbeitgeber hat die Zulagen“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 werden das Klammerzitat „(Satz 4)“ durch das Klammerzitat „(Satz 5)“ und das Klammerzitat „(Satz 5)“ durch das Klammerzitat „(Satz 6)“ ersetzt.
- f) Der folgende Absatz 6 wird eingefügt:
- „(6) Der Zuschlag für ein Kind des Arbeitnehmers (Absatz 4), das bei der Errechnung der Zulage durch den Arbeitgeber nicht zu berücksichtigen ist (Absatz 5), wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs durch das Finanzamt errechnet und ausgezahlt; der Antrag ist vorbehaltlich des § 29 Abs. 2 Satz 2 an das Finanzamt zu richten, das für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich des Arbeitnehmers zuständig ist. Der Kinderzuschlag ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen für die Eintragung des Kindes auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitnehmers vorgelegen haben.“
- g) In Absatz 7 werden im letzten Satz die Worte „Absatz 6“ durch die Worte „Absatz 5“ ersetzt.

8. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Das gilt auch in den Fällen, in denen neben der Festsetzung der Zulage von 8 vom Hundert die Gewährung eines Kinderzuschlags beantragt wird.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 28 Abs. 6 Satz 2“ durch die Worte „§ 28 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.

9. § 31 erhält die folgende Fassung:

„§ 31

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1977 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1977 zufließen, anzuwenden ist. Für die Gewährung von Zulagen nach § 28 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1977 enden. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum 5 Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum.

(2) Die §§ 1 bis 13 sind vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 ausgeführt werden. § 4 Abs. 3 Nr. 3, 5, 7 und 8 ist erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 1978 ausgeführt werden.

(3) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 13 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) weiter anzuwenden.

(4) § 14 ist vorbehaltlich des Absatzes 5 erstmals anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1977 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1977 beendet werden. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977 vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder hergestellt werden und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1979 gestellt worden ist oder gestellt wird, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 14 oder nach § 14 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) in Anspruch nehmen will.

(5) § 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz und § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 sind hinsichtlich des Zeitraums von 8 Jahren erstmals auf Schiffe anzuwenden, die nach dem 15. Mai 1973 angeschafft oder hergestellt worden sind. Das gilt nicht für Schiffe, die vom Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes von der Gesellschaft, nachweislich vor dem 16. Mai 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft vor dem 16. Mai 1973 begonnen hat.

(6) § 14 a ist erstmals auf Mehrfamilienhäuser sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 gestellt worden ist. Die §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind weiter anzuwenden auf Mehrfamilienhäuser sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, für die der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist. Bei Mehrfamilienhäusern sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 14 a oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) in Anspruch nehmen will.

(7) § 14 b ist erstmals auf Modernisierungsmaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 fertiggestellt worden sind.

(8) § 15 ist erstmals auf Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen

1. im Fall der Herstellung

der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 gestellt worden ist,

2. im Fall der Anschaffung

diese auf einem nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Die §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind weiter anzuwenden bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen

1. im Fall der Herstellung

der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist,

2. im Fall des Ersterwerbs oder Zweiterwerbs

die Anschaffung auf einem vor dem 15. Juli 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist oder bei denen im Erwerbsfall die Anschaffung auf einem nach dem 31. Dezem-

ber 1976 und vor dem 15. Juli 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 15 oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung in Anspruch nehmen will.

(9) § 19 ist vorbehaltlich der Absätze 5 und 10 erstmals anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1977 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1977 beendet werden. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977 von Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder hergestellt werden und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1979 gestellt worden ist oder gestellt wird, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die Investitionszulage nach § 19 oder nach § 19 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353), geändert durch Artikel 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Anspruch nehmen will.

(10) § 19 Abs. 5 Satz 3 und 4 ist erstmals auf Anträge anzuwenden, für die die Antragsfrist nach dem 31. Dezember 1978 endet.

(11) § 21 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 27 sind auf Antrag erstmals für den Veranlagungszeitraum 1977 anzuwenden. Der Antrag kann für die §§ 21 und 27 nur einheitlich gestellt werden."

Artikel 3

Zonenrandförderungsgesetz

§ 3 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchstabe b wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „bei Gebäuden“ durch die Worte „bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind,“ ersetzt.

2. In Absatz 5 werden die Worte „§ 163 Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „§ 163 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

3. In Absatz 7 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

Artikel 4
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Oktober 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Hauff

**Berichtigung
der Eichkostenordnung
Vom 16. Oktober 1978**

In der Anlage zur Kostenordnung für Amtshandlungen der nach dem Eichgesetz zuständigen Behörden der Länder (Eichkostenordnung) vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 804) ist

1. auf Seite 813 in der Überschrift zu den Schlüsselzahlen 05.3.6.01 bis 05.3.6.05 und 05.3.8.01 bis 05.3.8.05 jeweils nach den Worten „für verflüssigte Gase“ ein Komma zu setzen,
2. auf Seite 820 in der Überschrift zu den Schlüsselzahlen 09.2.1.22 und 09.2.1.23 das Wort „Zusätzliche“ durch das Wort „Ermäßigte“ zu ersetzen,
3. auf Seite 837 bei Schlüsselzahl 15.1.2.01 der Betrag von 8,— DM durch den Betrag von 6,— DM zu ersetzen.

Bonn den 16. Oktober 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Strecker

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2272/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 9. 78 L 275/30
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2273/78 der Kommission zur Festsetzung des ab 1. Oktober 1978 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird	30. 9. 78 L 275/33
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2274/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 9. 78 L 275/35
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2275/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch- und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	30. 9. 78 L 275/37
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2276/78 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	30. 9. 78 L 275/53
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2277/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter	30. 9. 78 L 275/54
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2278/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 9. 78 L 275/56
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2279/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 9. 78 L 275/58
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2280/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	30. 9. 78 L 275/60
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2281/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	30. 9. 78 L 275/63
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2282/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	30. 9. 78 L 275/65
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2283/78 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Maisgrieß als Hilfeleistung für die Republik Senegal	30. 9. 78 L 275/67
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2284/78 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Tschad	30. 9. 78 L 275/70
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2285/78 der Kommission zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1027/78 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch und zur Änderung der Verkaufspreise für dieses Fleisch in der Bundesrepublik Deutschland	30. 9. 78 L 275/73
29. 9. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2286/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 über Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	30. 9. 78 L 275/77

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2289/78 der Kommission zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Einfuhrabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	30. 9. 78	L 275/81
28. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2290/78 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Rizinus samen	30. 9. 78	L 275/83
29. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2291/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1901/78 in bezug auf den Absatz von Butter in Italien	30. 9. 78	L 275/89
29. 9. 78 Entscheidung Nr. 2292/78/EGKS der Kommission zur Verlängerung und Änderung der Entscheidung Nr. 1525/78/EGKS zur Einführung einer Kautions	30. 9. 78	L 275/90
29. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2294/78 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	30. 9. 78	L 275/93
29. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2295/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	30. 9. 78	L 275/95
29. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2296/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	30. 9. 78	L 275/97
29. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2297/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 9. 78	L 275/99
29. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2298/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	30. 9. 78	L 275/100
29. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2299/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	30. 9. 78	L 275/101
29. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2300/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 9. 78	L 275/103
2. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2303/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 10. 78	L 278/1
2. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2304/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 10. 78	L 278/3
29. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2305/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	3. 10. 78	L 278/5
29. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2306/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	3. 10. 78	L 278/14
2. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2308/78 der Kommission zur Festlegung des für den Absatz von Gemeinschaftsrisinussamen repräsentativsten Zeitraums für das Wirtschaftsjahr 1978/79	3. 10. 78	L 278/24
2. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2309/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge	3. 10. 78	L 278/25
2. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2310/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	3. 10. 78	L 278/26
2. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2311/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	3. 10. 78	L 278/27

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2312/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 10. 78	L 279/1
3. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2313/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 10. 78	L 279/3
3. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2314/78 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Rizinusamen	4. 10. 78	L 279/5
3. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2315/78 der Kommission zur Festsetzung der Sonderabschöpfungen für neuseeländische Butter bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich	4. 10. 78	L 279/7
3. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2316/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone VII	4. 10. 78	L 279/8
3. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2317/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist	4. 10. 78	L 279/11
3. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2318/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 10. 78	L 279/13

Andere Vorschriften

29. 9. 78 Entscheidung Nr. 2287/78/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 3544/73/EGKS über Kokskohle und Koks	30. 9. 78	L 275/78
28. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2288/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Äpfeln und Birnen während der Zeiträume zu Beginn der Einfuhrsaison 1978/1979	30. 9. 78	L 275/79
29. 9. 78 Entscheidung Nr. 2293/78/EGKS der Kommission zur weiteren Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern	30. 9. 78	L 275/92
29. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2301/78 des Rates zur Festlegung der Anzahl Lizenzen für Schiffe, die die Flagge Norwegens führen und eine Fangtätigkeit innerhalb der 200-Meilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten ausüben	30. 9. 78	L 276/1
29. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2302/78 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/78 des Gemischten Ausschusses EWG—Österreich — Gemeinschaftliches Versandverfahren — zur Änderung des Anhangs II des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich	30. 9. 78	L 276/2
28. 9. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2307/78 der Kommission zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Handschuhen mit Ursprung in Malaysia nach Frankreich	3. 10. 78	L 278/22

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste“ mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegt hat.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt	Beginn der Selbstbeanschriftung	Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigelegt ist
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Nr. 36/1978 Teil I vom 5. Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	Nr. 53/1978 Teil I vom 7. September 1978

Bonn, im Oktober 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt